

Besondere Bedingungen für Risikolebensversicherungen mit Beitragsdynamik

Fassung 01.2024

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Diese Beitragsdynamik kann zu folgenden Hauptversicherungen vereinbart werden:

SI RisikofreiLeben, SI RisikofreiLeben-PLUS

Angaben hierzu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

§ 1 Was heißt Beitragsdynamik?

1 Der Gesamtbeitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jährlich - jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns (Versicherungsjahrestag) - um den vereinbarten Prozentsatz.

2 Bemessungsgröße für die Beitragserhöhung ist der zuletzt gültige Gesamtbeitrag.

3 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (siehe § 2).

4 Die erste Erhöhung erfolgt erstmalig zum ersten Versicherungsjahrestag, der auf den Versicherungsbeginn folgt.

Die letzte Erhöhung ist 1 Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer möglich.

Unabhängig von der restlichen Beitragszahlungsdauer erlischt Ihr Recht auf Erhöhungen, wenn die versicherte Person das 55. Lebensjahr vollendet hat.

5 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 2 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation (siehe § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung). Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2 Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

2 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen der §§ 6 - Selbsttötung - und 7 Absatz 16 - Verletzung der Anzeigepflicht - der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung nicht erneut in Lauf.

§ 4 Wann wird die Dynamik ausgesetzt?

1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen.

2 Sie können die Erhöhung - ohne Angabe von Gründen - beliebig oft aussetzen.

3 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

4 Ist in Ihren Vertrag eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so erlischt Ihr Recht auf Erhöhungen, wenn die versicherte Person

- nach § 2 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berufsunfähig ist oder
- Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezieht oder bezogen hat.

5 Ihr Recht auf Erhöhungen erlischt ebenfalls, wenn

- Ihr Vertrag beitragsfrei geworden ist oder
- der Versicherungsfall zur vorgezogenen Todesfallleistung eingetreten ist.

6 Eine Erhöhung der Versicherungsleistungen entfällt rückwirkend, wenn sich herausstellt, dass Ihr Recht auf Erhöhungen am Erhöhungstermin bereits erloschen war (siehe Absätze 4 und 5).

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.